



Fördergrundsätze „Projektförderung Film“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Stand: 01.09.2025)

1. Hintergrund und Ziele

Die Förderung des künstlerischen Films in Nordrhein-Westfalen orientiert sich an übergeordneten kulturpolitischen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Zielen:

- Stärkung Nordrhein-Westfalens als Standort für die Filmkunst
- Unterstützung von Plattformen für die Präsentation der Kunst Filmschaffender
- Eröffnung von Zugängen zur Filmkunst für diverse Publika jenseits des Mainstreams

Diese übergeordneten Ziele sollen durch folgende Unterziele erreicht werden:

Stärkung der Filmkultur

Die Landesregierung möchte die Vielfalt und Qualität der Filmkultur in Nordrhein-Westfalen erhalten, stärken und weiterentwickeln.

Kulturelle Bildung und Vermittlung

Abspielorte für den künstlerischen Film sollen durch Vermittlungsangebote



vermehrt Zugänge zur künstlerischen Vielfalt von Filmkultur schaffen. So soll die Filmkompetenz des Publikums gefördert sowie neue Zielgruppen für den künstlerischen Film begeistert werden.

Vernetzung von Filmschaffenden

Die künstlerische Entwicklung und Vernetzung von Filmschaffenden in Nordrhein-Westfalen soll unterstützt werden.

Neue Ansätze

Die Entwicklung und Präsentation neuer Ansätze im Bereich der Filmvermittlung und -präsentation, die auch neue technologische Entwicklungen berücksichtigen, soll unterstützt werden.

Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Teilhabe und Diversität

Die Filmkultur in Nordrhein-Westfalen soll inklusiver und vielfältiger und nachhaltiger werden.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung



- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kultugesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte in den drei Förderschwerpunkten „Allgemeine Projektförderung Film“, „Filmbildung und Kino“ sowie „Substanzerhalt Film“.

Für jeden der drei Förderschwerpunkte kann pro Antragsteller/Antragstellerin und Antragsfrist jeweils nur ein Antrag eingereicht werden. Antragstellungen für zwei oder drei Förderschwerpunkte des Förderprogramms sind möglich.

Gefördert werden grundsätzlich einjährige und mehrjährige Projekte. Mehrjährige Projekte müssen besonders begründet werden.

Die Produktion von Filmvorhaben ist in diesem Programm nicht förderfähig, diesbezügliche Anfragen sind an die Film- und Medienstiftung NRW zu richten.

3.1 Förderschwerpunkt Allgemeine Projektförderung Film

Förderfähig sind Projekte, die es sich zur Aufgabe machen, Aspekte des künstlerischen Films in Nordrhein-Westfalen in Veranstaltungsform zugänglich und erfahrbar zu machen für ein Publikum, im fachlichen Kontext über Themen des Künstlerischen Films zu informieren und/oder zu vernetzen. Gefördert werden Vermittlungsvorhaben für alle Altersgruppen als Hauptgegenstand der Förderung oder als integraler Bestandteil der Maßnahme.



3.2 Förderschwerpunkt Filmbildung und Kino

Gefördert werden Maßnahmen der Filmbildung im Kontext der Kulturpraxis Kino. Zugunsten innovativer Ansätze ist der inhaltliche Rahmen für eine Förderung aus Mitteln dieses Programms weit gefasst.

Gefördert werden zum Beispiel neue Kooperationsformen zwischen Filmschaffenden, Filmvermittlerinnen/ Filmvermittlern, Kinos, Bildungsträgern wie Schulen, Bibliotheken oder Eigeninitiativen vor Ort.

Fördergegenstand kann auch die Aus- und Weiterbildung von Filmvermittlerinnen und Filmvermittlern, Kinobetreiberinnen und Kinobetreibern und Filmemacherinnen und Filmemachern sein.

Förderfähig sind auch Projekte, die das filmische Bild als Ausgangspunkt für eine Reflektion der visuellen Kultur und Praxis nehmen sowie Projekte, die die Topografie der Filminstitutionen im Land Nordrhein-Westfalen und ggf. die Kino-Infrastruktur nutzen, um eine regionale Ausbreitung von Vermittlungsangeboten zu forcieren.

3.3 Förderschwerpunkt Substanzerhalt Film

Gefördert werden Projekte, die gefährdetes Filmmaterial langfristig sichern.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch spezielle Fachjürs – entsprechend § 27 Kulturgesetzbuch NRW. Kriterien für die Entscheidung zum Förderschwerpunkt Allgemeine Projektförderung Film sowie Filmbildung und Kino sind:



- Relevanz der inhaltlichen Ansätze,
- Innovationsgrad,
- Adressatenkreis und Zugänglichkeit,
- eine zumindest regionale, im besten Falle überregionale, bundesweite oder internationale Wirksamkeit sowie
- Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit und Diversität – durch inhaltliche Aufbereitung oder im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung.

Kriterien für die Entscheidung im Förderschwerpunkt Substanzerhalt Film sind

- inhalts- und herkunftsbezogenen Kriterien,
- technischen/konservatorischen Kriterien sowie
- rechtlichen Kriterien.

Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Liste mit Priorisierungskriterien. Der vollständige Kriterienkatalog ist nachzulesen auf der Seite des Arbeitskreises Filmarchivierung NRW e.V.: <https://filmarchivierung.wordpress.com/s0003/>

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind sowohl institutionell geförderte Einrichtungen als auch Akteurinnen und Akteure der freien Szene, unabhängig von der Rechtsform. Beim Förderschwerpunkt Filmbildung und Kino sind auch Kinobetreiberinnen und -betreiber antragsberechtigt.

Antragsstellerinnen und Antragssteller müssen eine professionelle Beschäftigung im Bereich des kulturellen Films bzw. der Filmbildung und Filmvermittlung



nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten aus diesem Bereich innerhalb der letzten fünf Jahre.

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für private Antragsteller) bzw. 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für kommunale Antragsteller) als solche auszuweisen ist. Der Eigenanteil kann auch über Bürgerschaftliches Engagement dargestellt werden. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (mit der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden.

Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist in der Regel der 31. Oktober für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres.



Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmaske "Projektförderung Film" unter Nennung des jeweiligen Förderschwerpunkts (Allgemeine Projektförderung, Filmbildung und Kino, Substanzerhalt Film) einzureichen.

Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Die Projektbeschreibung muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten. Sie muss außerdem den Nachweis der professionellen Beschäftigung im Bereich des kulturellen Films bzw. der Filmbildung und Filmvermittlung enthalten (siehe Nr. 4).

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde.